

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER

## Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft

### Für Werbe- und Marketingleistungen

#### 1. Allgemeines und Geltungsbereich:

- 1.1 Die **Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft** (nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**Manner**“) beauftragt regelmäßig Dritte mit der Beratung, Planung, Gestaltung, Umsetzung und Betreuung von Kommunikationsmaßnahmen (nachfolgend „**Werbe- und Marketingleistungen**“). Gegenstand von Werbe- und Marketingleistungen sind insbesondere die Entwicklung bzw. Produktion von Werbe- und Marketingkonzepten und -materialien aller Art, sowie die Bezug habenden Immaterialgüterrechte und gewerblichen Schutzrechte jeglicher Art, Patente, Know-how, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Markenrechte, sowie Urheberrechte (nachfolgend „**Immaterialgüterrechte**“).
- 1.2 Manner beauftragt Dritte (nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**Agentur**“) mit Werbe- und Marketingleistungen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“).
- 1.3 Diese AGB gelten, soweit nicht schriftlich ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, für alle von Manner als Auftraggeber/Besteller abgeschlossenen Werk- bzw. Dienstleistungsverträge iZm Werbe- und Marketingleistungen ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung im Einzelfall.
- 1.4 Das Rechtsverhältnis zwischen Manner und dem Auftragnehmer richtet sich daher ausschließlich nach diesen AGB sowie den im Einzelfall getroffenen individuellen Vereinbarungen. Die jeweiligen allfälligen Einzelvereinbarungen gehen diesen AGB vor.
- 1.5 Von diesen AGB abweichende Einzelvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ebenso bedürfen rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen des Auftragnehmers, wie z.B. Fristsetzungen, Mahnungen und Rücktrittserklärungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Diese AGB gelten auch für künftige Aufträge iZm Werbe- und Marketingleistungen des Auftragnehmers, selbst wenn bei diesen nicht ausdrücklich auf diese AGB hingewiesen wird.
- 1.7 Manner erkennt allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht an. Deren Anwendung wird - auch ohne gesonderten Widerspruch von Manner - ausdrücklich ausgeschlossen. Diese AGB gelten auch dann, wenn Manner in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen die Leistung des Auftragnehmers ohne ausdrücklichen Vorbehalt annimmt.
- 1.8 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Auftragnehmer in dieser deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichung auf Letztere hinzuweisen. Manner ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn Manner ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine vorbehaltlose Annahme der Leistung gilt jedenfalls nicht als Zustimmung.
- 1.9 Die Annahme bzw. die Ausführung der Aufträge von Bestellungen von Manner gilt als vorbehaltlose und vollinhaltliche Anerkennung dieser AGB durch den Auftragnehmer.
- 1.10 Diese AGB sind im Internet auf der Webseite von Manner abrufbar unter <https://josef.manner.com/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen-fuer-werbe-und-marketingleistungen>. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

#### 2. Angebot und Auftragserteilung

- 2.1 Diese AGB werden durch die Annahme einer Bestellung bzw. durch die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebots durch Manner Vertragsbestandteil (nachfolgend „**Vertrag**“) und gelten für die gesamte Dauer des Vertrags.

- 2.2 Nur schriftliche Vereinbarungen sind für Manner bindend. Unter Schriftform sind im Rahmen dieser AGB Mitteilungen in Brief-, E-Mail- und Fax-Form zu verstehen.
- 2.3 Der Umfang der zu erbringenden Leistung und die Kosten hierfür werden im Vertrag vereinbart.
- 2.4 Bestellungen von Manner sind durch den Auftragnehmer umgehend schriftlich zu bestätigen. Manner behält sich den kostenlosen Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach erfolgter Bestellung, bei Manner einlangt. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung durch Manner abgesendet wurde.
- 3. Preis- und Zahlungsbedingungen**
- 3.1 Ein vom Auftragnehmer erstellter Kostenvoranschlag ist für Ersteren jedenfalls verbindlich und für Manner kostenlos. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch, beauftragt zu werden.
- 3.2 Der vereinbarte Preis gilt als Festpreis. Dieser Preis schließt die gesetzliche Umsatzsteuer, die allfällige Lieferung „frei Haus“ und eine handelsübliche Verpackung mit ein.
- 3.3 Der Festpreis beinhaltet alle Leistungen und Aufwendungen der Agentur, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen. Für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der Immaterialgüterrechte hat die Agentur keinen über den Festpreis hinausgehenden Anspruch.
- 3.4 Mit dem Festpreis sind insbesondere auch sämtliche Rechte Dritter und Lizenzgebühren sowie allfällige Bankspesen, Reise-, Fahrt-, Nüchternungs- und Verpflegungskosten, die im Zuge der Leistungserbringung anfallen, abgegolten. Darüber hinaus besteht kein Vergütungsanspruch.
- 3.5 Die Zahlungsfrist für sämtliche von der Agentur in Rechnung gestellten Leistungen beträgt 30 Tage ab ordnungsgemäßer Rechnungslegung. Die Rechnungen haben alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu enthalten, um insbesondere den Vorsteuerabzug durch Manner zu ermöglichen.
- 3.6 Alle Rechnungen sind ausschließlich entweder per E-Mail an [eingangsrechnung@manner.com](mailto:eingangsrechnung@manner.com) oder postalisch an Manner (Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft, Wilhelminenstraße 6, 1170 Wien) zu senden.
- 3.7 Sollte Manner in Zahlungsverzug geraten, so wird die Agentur zunächst eine Mahnung an Manner senden und gleichzeitig eine 14-tägige Nachfrist für die Zahlung setzen, bevor die Agentur sonstige Betreuungsschritte setzt. Der Zinssatz für Zahlungsverzug von Manner beträgt maximal 4% p.a.
- 3.8 Die Zahlung bedeutet keine Annahme der Leistung und kein Anerkenntnis hinsichtlich der Vertragskonformität.
- 3.9 Forderungen des Auftragnehmers gegen Manner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung verpfändet, abgetreten oder in sonstiger Weise an Dritte übertragen werden. Die Vormerkung eines anderen Zahlungsempfängers berechtigt Manner zum Abzug eines Spesenpauschales von € 20,00 zuzüglich Umsatzsteuer pro Zahlungsvorgang.
- 4. Vertragsauflösung**
- 4.1 Unbeschadet allfälliger weiterer Kündigungsrechte ist Manner berechtigt, einen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund sind insbesondere folgende Umstände anzusehen:
- Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse; Anstreben eines außergerichtlichen Ausgleichs; Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers, sofern eine Kündigung nach den §§ 25a IO ff gesetzlich zulässig ist;
  - Erwerb des Auftragnehmers durch einen Mitbewerber von Manner;
  - Wiederholter und/oder schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen vereinbarte Bedingungen
  - Eingriffe von öffentlicher Hand bzw. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige Einschränkungen außerhalb der Kontrolle von Manner (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Defekt der zur Verarbeitung der Lieferung notwendigen Maschinen, die nicht in absehbarer Zeit behoben werden können, oder

ein starker Nachfragerückgang). In diesen Fällen hat Manner alternativ das Recht, statt der Kündigung auf Erfüllung zu einem späteren Termin zu bestehen, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch irgendwelche Ansprüche entstehen.

4.2 Manner ist jederzeit dazu berechtigt, ohne Angabe von Gründen einzelne in Auftrag gegebenen Leistungen zu kündigen. Macht Manner von diesem Recht Gebrauch, hat Manner dem Auftragnehmer an Abstandshonorar wie folgt zu bezahlen: Das Abstandshonorar beträgt 15% bzw. maximal 30% des Honorars des für die Kündigung betroffenen Vertrags, je nachdem, ob die Kündigung bereits in der Kurationsphase oder erst in der Umsetzungsphase erfolgt. Erfolgt die Kündigung bereits in der Kurationsphase, sind 15% heranzuziehen, hingegen 30%, wenn bereits die Umsetzungsphase begonnen hat. Der Start der Umsetzungsphase ist mit Manner abzustimmen und Manner gegenüber spätestens 14 Tage vor Start der Umsetzungsphase schriftlich bekannt zu geben. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Anspruchs des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

## 5. Zeitplan und Verzug

5.1 Die Agentur ist verpflichtet, für jedes Projekt vor dessen Beginn einen konkreten Zeitplan mit den wichtigsten Meilensteinen vorzulegen und von Manner freigeben zu lassen. Die so vereinbarten Termine sind als verbindliche Fixtermine zu qualifizieren.

5.2 Bei verspäteter Leistung (Verzug) steht es Manner – unbeschadet weiterreichender Ansprüche – frei, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder auf Vertragserfüllung zu bestehen und den Verspätungsschaden geltend zu machen. Manner ist insbesondere berechtigt, die betroffene Leistung bzw. Teilleistung an einen Dritten zu vergeben und die dadurch entstandenen Mehrkosten, der Agentur gegenüber in Rechnung zu stellen.

Unbeschadet dessen, hat der Auftragnehmer Manner bei drohendem Leistungsverzug unter

Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen. Durch die Entgegennahme verspäteter Leistungen verzichtet Manner nicht auf Ansprüche auf Ersatz von Verzögerungsschäden.

5.3 Hält der Auftragnehmer den vereinbarten Leistungstermin nicht ein, ist Manner jedenfalls berechtigt, auch ohne Nachweis eines Schadens und verschuldensunabhängig eine Konventionalstrafe von 2% des Gesamtauftragswertes je angefangener Woche des Verzugs, maximal jedoch in Höhe von 10% des Gesamtauftragswertes, zu verlangen. Das richterliche Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

## 6. Beauftragung Dritter zur Vertragserfüllung

6.1 Der Auftragnehmer darf für die zu erbringende Leistung Subunternehmer und sonstige Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Manner beauftragen. Im Fall der Zustimmung wird keinesfalls ein Rechtsverhältnis zwischen Manner und dem betreffenden Subunternehmer bzw. Dritten begründet.

6.2 Die Beauftragung Dritter zur Vertragserfüllung erfolgt im Namen und auf Rechnung der Agentur, daher sind diese als Erfüllungsgehilfen iSd § 1313a ABGB des Auftragnehmers zu qualifizieren.

6.3 Von der Agentur in Anspruch genommene Leistungen Dritter zur Vertragserfüllung sind ausdrücklich von der Agentur selbst zu tragen und erhöhen den Vergütungsanspruch der Agentur gegenüber Manner nicht.

## 7. Sorgfaltspflicht, Leistungsumfang und Gewährleistung

7.1 Die Agentur hat sicherzustellen, dass sie über alle Bewilligungen und Genehmigungen verfügt und bei der Erbringung der Leistung das einschlägige anwendbare Recht und die anwendbaren österreichischen und europäischen Normen einhält.

7.2 Die Agentur hat sicherzustellen, dass sie über alle Rechte (insbesondere Immaterialgüterrechte) an den von ihr

erbrachten Leistungen verfügt und, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

- 7.3 Die Agentur gewährleistet, dass ihre Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen. Sollten Mängel auftreten, stehen Manner sämtliche gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsbehelfe zur Verfügung.
- 7.4 Die Agentur leistet weiters dafür Gewähr, dass mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts sämtliche Rechte (insbesondere Immaterialgüterrechte) im Sinne des Abschnitts „Urheber- und Nutzungsrechte“ an den von der Agentur erbrachten Leistungen uneingeschränkt auf Manner übergehen bzw. ausschließlich Manner zustehen.
- 7.5 Für den Fall, dass sich der Auftragnehmer für die Durchführung eines Vertrages eines Erfüllungsgehilfen bedient, garantiert der Auftragnehmer, dass allfällige Immaterialgüterrechte dieses Dritten in analoger Anwendung des Punkt 7.4 ebenfalls uneingeschränkt auf Manner übergehen bzw. ausschließlich Manner zustehen.
- 7.6 Die Agentur verpflichtet sich, auf etwaige wettbewerbsrechtlich bedenkliche Passagen ihrer Leistungen (v.a. in Werbe- und Marketingkonzepten) hinzuweisen und dies ausführlich zu begründen. Manner treffen keine wie immer gearteten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Insbesondere ist die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der §§ 377 ff UGB ausgeschlossen.
- 7.7 Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben von der Gewährleistung unberührt.

## **8. Zurückbehaltung, Aufrechnung**

- 8.1 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von Manner nur mit von Manner schriftlich anerkannten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellten Forderungen berechtigt.
- 8.2 Dem Auftragnehmer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 8.3 Manner ist zur Aufrechnung gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers berechtigt. Manner ist auch berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Manner noch

Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer hat.

- 8.4 Manner ist auch zur Aufrechnung gegen Forderungen von verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, zu denen der Auftragnehmer in einem Beteiligungsverhältnis (Konzernunternehmen) steht, berechtigt.
- 8.5 Das Recht, seine Leistung zurück zu behalten, steht Manner im gesetzlichen Umfang zu.

## **9. Schadenersatz und Versicherung**

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn, die Manner aufgrund einer verspäteten oder mangelhaften Erfüllung oder aus seinem Verschulden oder dem seiner zur Auftragsbefreiung beigezogenen Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere auch für Schäden, die im Zuge der Auftragsbefreiung auf Grund von Verletzungen von Schutz- und Sorgfaltspflichten entstehen.
- 9.2 Die Haftung des Auftragnehmers ist - ausdrücklich ohne Berücksichtigung einer Haftungsobergrenze des Auftragnehmers - der Höhe nach unbeschränkt.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auf seine Kosten nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird Manner auf Verlangen Kopien der Versicherungspolizze zur Verfügung stellen und die Höhe der Deckungssumme nachweisen.

## **10. Mitwirkungspflichten**

- 10.1 Manner ist zur Abnahme einer ordnungsgemäß erbrachten Leistung verpflichtet.
- 10.2 Manner wird darauf achten, Genehmigungen und Freigaben gegenüber der Agentur so zeitgerecht zu erteilen, dass der Arbeitsablauf der Agentur nicht negativ beeinträchtigt wird.
- 10.3 Eine Leistung gilt als von Manner abgenommen, wenn die Abnahme von Manner ausdrücklich schriftlich erklärt wurde.

## **11. Datenschutz**

- 11.1 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf personenbezogene Daten verpflichtet.

11.2 Bei allen von der Agentur erbrachten oder beauftragten Leistungen, hat die Agentur datenschutzrechtliche Compliance (DSG & DSGVO) sicherzustellen und ist für die Einhaltung verantwortlich. Die Agentur garantiert vor allem, dass die umzusetzenden Projekte datenschutzrechtlich unbedenklich sind.

11.3 Die Agentur ist verpflichtet, mit Manner einen Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen, sollte dies nach Einschätzung von Manner nötig sein.

## **12. Urheber, Nutzungsrechte und sonstige Rechte**

12.1 Die Agentur räumt Manner unwiderruflich das Recht ein, die im Rahmen der Vertragserfüllung durch die Agentur (bzw. eines beigezogenen Dritten) erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse ausschließlich und auf welche Art auch immer zu nutzen.

12.2 Die Agentur räumt Manner daher an allen im Rahmen der Vertragserfüllung erbrachten Leistungen und Werken die räumlich, zeitlich und sachlich uneingeschränkten Werknutzungs- und Bearbeitungsrechte, einschließlich des Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungs- und öffentlichen Zurverfügungstellungsrechts ein.

12.3 Davon umfasst ist auch jede sonstige derzeit oder künftig mögliche Nutzung (gleichgültig ob heute schon bekannt), einschließlich der Nutzung im Internet sowie in sonstigen digitalen Medien.

12.4 Manner ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Agentur (bzw. den Erfüllungsgehilfen) bei jeglicher Ausübung der genannten Rechte als Urheber zu nennen.

12.5 Die Agentur garantiert, dass sie oder ihre Mitarbeiter bzw. ihre Erfüllungsgehilfen Schöpfer der vertragsgegenständlichen Leistungen/Werke im Sinne des UrhG sind, und, dass sie über all jene Rechte verfügt, die zur vertragsgemäßen Rechteeinräumung gegenüber Manner erforderlich sind.

12.6 Die Agentur garantiert, dass sie über alle erforderlichen Lizenzen, Rechte und Berechtigungen verfügt, insbesondere Immaterialgüterrechte, die für die Erstellung der

vereinbarten Werbe- und Marketingleistungen notwendig sind.

12.7 Die Agentur übernimmt die volle Verantwortung und Haftung dafür, dass keine Rechte Dritter durch die erstellten Werbe- und Marketingleistungen verletzt werden.

12.8 Zieht die Agentur zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte heran, verpflichtet sie sich, eine entsprechende Vereinbarung mit diesem Dritten im Hinblick auf den Erwerb der dazugehörigen Rechte für Manner abzuschließen, sodass diese Rechte auf Manner übergehen.

12.9 Bei Inanspruchnahme von Manner durch Dritte in Bezug auf Immaterialgüterrechte, hat die Agentur Manner völlig schad- und klaglos zu halten und Manner alle in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden Kosten, wie etwa Nutzungsgebühren, Anwalts- und Gerichtskosten, Kosten eines Vergleichs, zusätzliche Kosten bei der Projektabwicklung, etc. zu ersetzen.

12.10 Ein Eigentumsvorbehalt der Agentur an deren Leistungen ist ausgeschlossen.

## **13. Weisungsgebundenheit und Warnpflicht der Agentur**

13.1 Die Agentur ist verpflichtet, den Anweisungen von Manner Folge zu leisten. Sollten diese Anweisungen unklar, unpassend, risikobehaftet oder anderweitig schädlich für die Vertragserfüllung sein, trifft die Agentur eine Warnpflicht, die schriftlich zu erfolgen hat.

13.2 Auf Wunsch von Manner wird die Agentur für die Erbringung ihrer Leistung Materialien verwenden, die direkt oder indirekt von Manner bereitgestellt werden. Die Agentur ist verpflichtet, diese Materialien zu prüfen und Manner auf etwaige Fehler oder Unrichtigkeiten hinzuweisen (Prüf- und Warnpflicht). Die Agentur haftet für Mängel und Fehler, die auf die von ihr verwendeten oder von Manner bereitgestellten Materialien zurückzuführen sind.

## **14. Geheimhaltung**

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung und zum Schutz der vertraulichen Informationen von Manner und wird diese ausschließlich zum Zweck der

Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Vertrag verwenden.

14.2 Vertrauliche Informationen sind insbesondere die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages, die Konditionen eines Auftrags, Anfragen von Manner sowie sämtliche Informationen, die dem Auftragnehmer zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt werden, die nicht öffentlich zugänglich waren.

14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen, Dateien, Datenträger und Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, auf Anforderung und nach Wahl von Manner herauszugeben oder zu vernichten, sie spätestens aber dann unverzüglich zu vernichten, wenn die Geschäftsbeziehung endgültig endet und keine weiteren Ansprüche mehr entstehen können.

14.4 Die Bestimmungen dieses Punktes bleiben auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht bestehen.

## **15. Eigenwerbung der Agentur**

15.1 Die Agentur darf, ohne schriftliche Zustimmung von Manner, in den Werbe- bzw. Marketingprodukten, welche sie für Manner herstellt, keinerlei Hinweise auf sich selbst oder auf ihre Urheberschaft an den genannten Produkten platzieren.

15.2 Ein Verweis auf Manner auf der Homepage oder sonstigen Unterlagen der Agentur ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Manner zulässig.

## **16. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

16.1 Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Manner und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2 Erfüllungsort für alle sich aus oder iZm dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und Leistungen ist der Firmensitz der Josef Manner & Comp. AG in 1170 Wien.

16.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag, insbesondere auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen, der Beendigung, Auflösung, Unwirksamkeit und

Rückabwicklung dieses Vertrags, wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien vereinbart.

## **17. Schlussbestimmungen**

17.1 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags bedürfen stets der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

17.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.